

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/27 94/05/0152

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.06.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §8;

AWG 1990 §29 Abs2;

Rechtssatz

Das AWG 1990 selbst enthält keine subjektiven Rechte der Gemeinde, weshalb insoferne nicht die Möglichkeit besteht, daß die Gemeinde in subjektiven Rechten verletzt werden kann. Allerdings enthalten die im § 29 Abs 2 AWG 1990 angeführten Rechtsvorschriften zum Teil subjektive Rechte der Gemeinde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994050152.X02

Im RIS seit

24.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$